



# KUNDMACHUNG

## VERORDNUNG

der Gemeinde Kramsach über das Halten von Hunden

### **Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot**

§ 1. (1) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Kramsach einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat die durch den Hund (die Hunde) verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs 2) zu entsorgen.

(2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.

(3) Abs 1 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, des Roten Kreuzes sowie der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

### **Strafbestimmungen**

§ 2. Wer der Anordnung des § 1 Abs 1 dieser Verordnung

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 90/2005, eine Verwaltungsübertretung.

### **Inkrafttreten**

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Manfred Stöger

Angeschlagen am: 17.07.2006

Abgenommen am: 01.08.2006